

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N^o. 98.

31. Jahrgang.
Dienstag, den 19. August

1884.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe betr.

In Gemäßheit § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 69) hat jeder Unternehmer eines unter § 1 dieses Gesetzes fallenden Betriebes den letzteren unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie die Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde binnen einer vom Reichsversicherungsamt zu bestimmenden Frist anzumelden.

Nachdem diese Frist nach einer im Dresdner Journal Nr. 173 abgedruckten Bekanntmachung des königlichen Ministeriums des Innern vom 21. Juli vom Reichsversicherungsamt auf die Zeit bis zum

1. September dieses Jahres einschließlich

festgesetzt und von demselben wegen der Anmeldung auf den nachstehenden Auszug aus dem genannten Gesetze, sowie auf die beigefügte Anweisung hingewiesen worden ist, werden die beteiligten Betriebsunternehmer im amts-hauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirke unter Verweisung auf diese Bekanntmachung, das nachstehende Schema und den beigedruckten Auszug hiermit veranlaßt, die vorgeschriebene Anmeldung unter Benutzung dieses Schemas bis zu obiger Frist bei der unterzeichneten königlichen Amts-hauptmannschaft zu bewirken.

Schwarzenberg, am 26. Juli 1884.

Königliche Amts-hauptmannschaft.
F^{hr}. v. Wirsing.

Formular für die Anmeldung.

Regierungsbezirk
Amts-hauptmannschaftlicher Bezirk
Anmeldung
auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

R a m e des Unternehmers. (Firma.)	Gegenstand des Betriebes.*)	A r t des Betriebes.**)	Zahl der durch- schnittlich beschäft. igten versicherung- spflicht. Personen.	Bemerkungen.

....., den 1884.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) 3. B. Baumwoll-Spinnerei, Weberei, Färberei, Appretur, Holzsägemühle, Getreide-
mühle, Leinwandmühle.

Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) 3. B. Handbetrieb, Betrieb mit Dampf, Wind-, Wasserkraft, Gasmotor u.

Auszug aus dem Unfallversicherungsgesetz.

§ 1 Absatz 1 bis 6.

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräberien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.

Den im Absatz 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel, oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen nicht unter den Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benützt wird.

Im Uebrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichsversicherungsamt (§§ 87 ff).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schiffahrtbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

§ 3 Absatz 1.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiömen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§ 9 Absatz 2 und 3.

Als Unternehmer gilt Derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufs-genossenschaft zuzuwenden, welcher der Hauptbetrieb angehört.

§ 11.

Jeder Unternehmer eines unter den § 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer vom Reichsversicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angabe nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Classen und Ordnungen der Reichsberufstatistik geordnetes Verzeichniß sämtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreichung der Betriebe in die Gruppen, Classen und Ordnungen der Reichs-Berufstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichsversicherungsamt einzureichen.

Anleitung

in Betreff der Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe.

(§ 11 des Unfallversicherungsgesetzes.)

1) die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf alle versicherungspflichtigen, d. h. unter den § 1 des Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe. Zu diesen gehören:

- a. Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten,
- b. Steinbrüche, Gräberien (Gruben), Werften und Bauhöfe,
- c. Fabriken aller Art und Hüttenwerke.

Als Fabriken gelten insbesondere — auch wenn dies nach dem Sprachgebrauch zweifelhaft sein sollte — alle Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden.

Hiernach muß z. B. ein Bäcker, welcher in seinem Bäckereibetriebe mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt, diesen Betrieb anmelden;

d. alle Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen. Hiernach muß z. B. ein Schneider, welcher mit einem Gasmotor und einem Lehrling arbeitet, seinen Betrieb anmelden;

e. Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbmäßig erzeugt werden;

f. jeder Gewerbebetrieb, welcher sich auf eine der nachstehend bezeichneten Arbeiten: Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfegerarbeiten erstreckt.

2) Nicht versicherungspflichtig und daher auch nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Sobann fallen nicht unter das Gesetz:

a. die Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Gärtnerei, des Obst- und Weinbaues, die Viehzucht und Fischerei.

Die Benutzung einer feststehenden oder transportablen Kraftmaschine (Locomotive u.) zu landwirtschaftlichen Arbeiten, z. B. zum Pflügen, Mähen, Dreschen, zur Bedienung einer Entwässerungsanlage macht den landwirtschaftlichen Betrieb nicht versicherungspflichtig.

Land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe, d. h. gewerbliche Anlagen zur Verarbeitung der in der Land- und Forstwirtschaft gewonnenen rohen Naturprodukte, wie Brennereien, Ziegeleien, Stärkefabriken u. s. sind nur dann anzumelden, wenn sie unter den § 1 Absatz 1 oder 4 des Gesetzes fallen, insbesondere also, wenn sie nach der Art und dem Umfange des Betriebes als Fabriken anzusehen sind. Hiernach sind die Brennereien auf großen Gütern als Fabriken zur Anmeldung zu bringen, nicht dagegen die als landwirtschaftliche Nebenbetriebe vorkommenden kleinen Hausbrennereien und Brauereien, welche den sogenannten Hausstrunk bereiten oder nur in ganz geringem Umfange betrieben werden.

Getreide-, Del- und Walkmühlen, welche, zu einem Gute gehörig, in der Hauptsache gegen Entgelt für Dritte arbeiten und daneben den Bedarf des Gutesbesizers und seiner Leute mitdecken, sind anzumelden.

Nichtversicherungspflichtig ist ferner:

b. das Handwerk, soweit nicht die unter 1 c bis f bezeichneten Merkmale für den Betrieb zutreffen. Außerdem ist zu beachten, daß handwerkmäßige Betriebsanlagen, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. eine Schlosserei in einer Baumwollspinnerei, mit dem Hauptbetriebe versicherungspflichtig sind.

Endlich:

c. sind nicht versicherungspflichtig das Handels- und Transportgewerbe, sowie die Gast- und Schankwirtschaft, Eisenbahn- und Schiffahrtbetriebe jedoch,

welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. ein Eisenbahnbetrieb auf einem Hüttenwerke, fallen mit dem Hauptbetriebe unter das Unfall-Versicherungs-Gesetz.

3) Nach Ziffer 1 d werden Betriebe, in welchen Dampfessel oder durch elementare Kraft bewegte Motoren zur Verwendung kommen, als versicherungspflichtig angesehen. Gleichwohl bleiben solche Betriebe von der Versicherungspflicht befreit, wenn die Motoren **nur vorübergehend und ohne daß sie zur Betriebsanlage gehören**, benutzt werden — vorausgesetzt, daß solche Betriebe nicht ohnehin nach den übrigen Bestimmungen der Ziffer 1 versicherungspflichtig sind.

Die **vorübergehende** Benutzung eines zur Betriebsanlage gehörenden, durch elementare Kraft betriebenen Motors, z. B. die vorübergehende Benutzung einer zur Betriebsanlage gehörenden Turbine zur Winterszeit macht den Betrieb versicherungspflichtig. Ebenso begründet die **dauernde** Benutzung eines nicht zur Betriebsanlage gehörenden Motors, z. B. einer Locomobile oder einer gemietheten, aus einem Nachbarhause herrührenden stationären Kraft die Versicherungspflicht des Betriebes.

4) Als „**Aufbereitungsanstalten**“ sind anzumelden: gewerbliche Anlagen zur mechanischen Reinigung bergmännisch gewonnener Erze, als „**Steinbrüche**“: solche Anlagen, in denen die Gewinnung von Steinen **gewerbsmäßig und nach technischen Regeln** über oder unter der Erde erfolgt, als „**Gräbereien** (Gruben)“: die auf die Gewinnung der in den sogenannten oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Mineralien (Mergel, Kies, Sand, Thon, Lehm etc.) gerichteten Anlagen, in denen ein **gewerbsmäßiger und nach technischen Regeln ausgeführter** Betrieb stattfindet. Die Ausbeutung eines eigenen Mergel- oder Torflagers zum Gebrauch auf dem eigenen Acker oder in der eigenen Haushaltung, sowie der nicht nach technischen Regeln erfolgende übliche Torfstich bäuerlicher Besitzer, auch wenn der Torf verkauft wird, fällt nicht unter das Gesetz. — Nach technischen Regeln gewerbsmäßig betriebene Bernstein-, Torf-, Kies- u. Baggereien sind als Gräbereien (Gruben) anzumelden.

Als „**Bauhöfe**“ sind anzumelden: die auf eine gewisse Dauer berechneten Anlagen für Bauarbeiten (z. B. für Vorrichtung von Zimmerungen etc.)

5) Wer die Kraft seines stationären Motors an verschiedene Gewerbetreibende vermietet, muß, auch wenn er selbst die Kraft nicht benutzt, diesen Gewerbetrieb mit Beziehung auf seinen Maschinenwärter, Feizer etc. anmelden. Dergleichen sind die einzelnen Unternehmer der von diesem Motor bewegten Betriebe für ihre Unternehmungen anmeldungspflichtig. (Vergl. Ziffer 3 Schlusssatz.)

6) Die gewerbsmäßigen Betriebe der Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Steinhauer, Brunnenmacher und Schornsteinfeger sind anzumelden, wenn in denselben auch nur ein Lehrling beschäftigt wird, einerlei, ob es sich um Neubauten oder Reparaturen etc. handelt.

Personen, welche nicht gewerbsmäßig Maurer- u. Arbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direct angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

Andererseits brauchen die Unternehmer das Bauhandwerk nicht persönlich erlernt zu haben, oder selbst auszuüben, um wegen ihrer Maurer-, Zimmer-, Dachdeckergehilfen anmeldungspflichtig zu sein. Zur Begründung der Anmeldungspflicht genügt es, daß der betreffende Arbeitgeber gewerbsmäßig Maurer- u. Arbeiten ausführen läßt.

Nur die Zahl der im Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenmacher-, Schornsteinfegergewerbe durchschnittlich beschäftigten Arbeiter ist anzumelden. Die Zahl der von dem Bauunternehmer etwa mitbeschäftigten Tischler, Glaser, Anstreicher etc. ist nicht mit anzumelden, es sei denn, daß die Tischlerei etc. von ihm fabrikmäßig (oben Ziffer 1 c, d) betrieben wird und deshalb für sich versicherungspflichtig ist.

Erdarbeiter für Wege, Canal-, Eisenbahn- u. Bauten sind nicht anzumelden.

7) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen, es genügt z. B. nicht, den Betrieb als Spinnerei, Weberei, Mühle anzumelden, sondern es muß aus der Angabe hervorgehen, was gesponnen, gewebt oder auf der Mühle verarbeitet wird.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige, z. B. Baumwoll-Spinnerei, Weberei und Färberei, so sind diese Bestandtheile bei der Anmeldung sämmtlich anzugeben und gleichzeitig ist derjenige Bestandtheil hervorzuheben, welcher als der Hauptbetrieb anzusehen ist.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Das Hauptereigniß der Tagespolitik ist der Besuch, den gegenwärtig der österreichisch-ungarische Minister des Auswärtigen, Graf Kalnoky, dem Reichskanzler in Varzin abstatet. Ohne Gewicht darauf zu legen, sei des Gerüchtes erwähnt, es handele sich bei den Besprechungen der beiden Staatsmänner auch um Errichtung eines großen mittel-europäischen Zollbundes.

— Wiederum naht die Zeit der Mandverbriebe an Militär- und die alte Klage über ungenügende Adressirung dieser Briefe. Mit Rücksicht auf die oft wechselnden Cantonnementsquartiere empfiehlt es sich, der genauen Adresse das Empfängers (nach Regiment, Bataillon und Compagnie, Schwadron oder Batterie) nur den Namen des ständigen Garnisonortes beizufügen. Vom letztgenannten Orte aus erfolgt sicher und schnell die Weiterbeförderung nach dem zeitweiligen Aufenthaltsorte. Ebenso ist darauf zu achten, daß die Bezeichnung „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers“ nicht vergessen wird.

— Hamburg. Ganz ungeahnte Ausdehnung hat die seit etwa vierzehn Tagen anhängig gemachte Untersuchung wegen Beförderung deutscher Militärpflichtigen über Hamburg nach Amerika angenommen. Eine bei einem verhafteten Auswandererwirth vorgenommene Hausdurchsuchung hat viel belastendes Material geliefert, auch mehrere Agenten englischer Linie sind dingfest gemacht worden. Außerdem ist auch noch gegen verschiedene Polizeibeamte, die mit der Revision von Schiffen zu thun gehabt, der Verdacht der Mitbetheiligung rege geworden. Es soll bereits festgestellt sein, daß seit Anfang dieses Jahres allein von zwei englischen Linien mehr als 400 Militärpflichtige fortgeschafft sind.

— Die am Freitag vorletzter Woche in Ottenen bei Hamburg stattgehabte Verhaftung von 4 Matrosen des englischen Dampfschiffes „Elizabeth“ hat sich nicht von solcher Wichtigkeit erwiesen, als man anfänglich glaubte. Die in Altona mit größter Sorgfalt geführte Untersuchung hat ergeben, daß die verhafteten Matrosen sich der hohen Strafbarkeit ihres Thuns kaum bewußt gewesen sind und daß sie keine Idee davon hatten, daß sie sich durch Einführung verbotener anarchistischer Druckschriften zu Mitschuldigen hochverrätherischer Handlungen machten, daß dieselben vielmehr nur geglaubt hätten, sich zu einer einfachen Schmuggelaffaire herzugeben, wie sie unter Seeleuten in den Hafenstädten nicht eben selten vorkommen. Die Leute kennen ihre Auftraggeber kaum, wissen nichts von den schlechten Absichten derselben und können selbstverständlich auch keine Aufklärungen über eine etwaige Organisation derselben geben. Thatsächlich sind zwei der Verhafteten auch bereits wieder in Freiheit gesetzt, während die Entlassung der anderen beiden demnächst erwartet wird.

— Wie die „Kobl. Volksztg.“ aus Koblenz meldet, sind am Montag vor. Woche dort zwei in Zivil gekleidete französische Offiziere verhaftet worden, die bei der Anfertigung von Skizzen der Festungswerke betroffen wurden.

— Das Reichskanzleramt macht bekannt, daß die Häfen Norwegens als Choleraverdächtig anzusehen sind.

Locale und sächsische Nachrichten.

— Johannegeorgenstadt, 17. August. Der Postgehilfe Hermann Kanis hier ist in der Nacht vom Donnerstag zum Freitag voriger Woche flüchtig geworden. Wie verlautet, soll derselbe eine Summe von ca. 4000 Mark unterschlagen haben. Viele seiner Photographien hat der Flüchtige zerrissen, um womöglich seine Verfolgung nicht so leicht zu machen. Indessen sind auf telegraphischem Wege bereits schon

am Freitag Vormittag die Sicherheitsorgane in der Umgegend und auf den Hauptstationen der deutschen und österreichischen Bahnen in Kenntniß gesetzt worden, auch sind nach einer noch vorgeschundenen Photographie sofort angefertigte Nachbildungen an die erwähnten Organe und Stationen abgeschickt worden. Trotz alledem scheint bis jetzt die Verhaftung des Flüchtigen noch nicht erfolgt zu sein. Mit welcher Frechheit Kanis floh, beweist der Umstand, daß derselbe sich per Geschirr nach Karlsbad begab. Aller Wahrscheinlichkeit nach, hat er von dort aus per Bahn seine Flucht fortgesetzt.

— Dresden. Früher soppten die Städter immer gern die Landbewohner, heutzutage wissen aber die Bauern den Spieß umzudrehen. Ramen am letzten Freitag vier Landleute, drei Männlein und ein Weiblein, vergnügt die äußere Reitbahnstraße entlang, um, wie es schien, sich vom Böhmischen Bahnhof aus nach dem Hafen ihrer Heimath einzuschiffen. Außer mit Stöcken waren die Männer noch mit Tabakspfeifen bewaffnet und die Frau trug die obligate bunte Hocke. Es schien zwischen den Bierern tieferer Landfrieden zu herrschen, so gemüthlich schäkern nach ihrer Art kamen sie daher. Auf einmal geriethen zwei der Männer in heftigen Wortwechsel. Ihre Aeußerungen schwollen mit jedem Schritte stärker an und ihre gegenseitige Abneigung bewiesen sie außerdem dadurch, daß sie die ganze Breite der Fahrstraße zwischen sich nahmen. Wie Bomben und Granaten flogen nun die Schimpfworte und Grobheiten hinüber und herüber. Natürlich sammelte sich schleunigst ein geehrtes Publikum an, um an dem delicaten Wortwechsel sein Amüsement zu suchen. Immer wilder wurde das Wortgefecht, ja man drohte sogar mit den Knotenstöcken. Endlich ging man zum Zweikampf über und beide Krieger trafen mit geschwungenen Schwertern in der Mitte der Straße auf einander. Die Krise war da; das Publikum stand wie gebannt, athemlos.

8) In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft etc.) erfolgt.

9) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt Derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflusslos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaates, eines Communalverbandes oder einer Privatperson ist.

10) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben sein, einerlei, ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Kinder, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 M. Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen.

11) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten (Zuckerfabriken, Brauereien, Baubetriebe etc.) ist die anzumeldende („durchschnittliche“) Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes, also bei Mauern während des Sommers, ergibt.

12) Als „in dem Betriebe beschäftigt“ sind Diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zu dem Betriebe der Fabrik etc. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der Betriebsanlage (der Fabrikhöfe etc.) erfolgt.

13) Selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigener Betriebsstätte im Auftrage oder für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Verarbeitung gewerblicher Erzeugnisse (d. h. in der Hausindustrie) beschäftigt werden, sind bei der Anmeldung nicht mitzuzählen. Ein Kaufmann (Fabrikant), welcher 100 Hausweber beschäftigt, hat deshalb allein noch keinen versicherungspflichtigen Betrieb.

Sollte dagegen ein Hausweber an seinem mittelst elementarer Kraft betriebenen Webstuhl einen Arbeiter beschäftigen, so müßte der Hausweber (nicht der Fabrikant, für den er arbeitet) diesen Betrieb gemäß Ziffer 1 d anmelden.

14) Für die Anmeldung wird die Benutzung des vorstehenden Formulars empfohlen.

15) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldefrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen“, die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

16) Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1884 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu 100 M. angehalten werden können.

Von dem unterzeichneten Amtsgerichte soll

den 23. October 1884

das zu dem erblosen Nachlasse weil. des Handelsmanns Christian Gottlob Meißner in Oberstüngen gehörige Hausgrundstück Nr. 131 B, früher 139 B des Katasters, Nr. 438 b des Flurbuchs, Nr. 198 des Grund- und Hypothekensbuchs für Oberstüngen, welches Grundstück am 19. Juli 1884 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

1500 Mark

gewürdet worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Eisenstock, am 14. August 1884.

Königlich Sächs. Amtsgericht.

Beichte.

Grubbe, G. S.

zeichnen, ung ele-
der sein ung der
ertrieben,
tliche von
es Com-
erficher-
rei, ob
chts, ob
ne Lohn
it mehr
Zahres
(„durch-
mäßigen
welche
abrit z.
nerhalb
im Auf-
der Be-
werden,
welcher
ichtigen
ast be-
(nicht
melden.
mulars
n habe
gt ver-
g eines
Hier-
“, die
sonber
g nicht
Betrage
ttlob
139 B
thefen-
Berück-
Bezug-
sch be-
S.
in der
tschen
t wor-
Photo-
ie er-
orden.
g des
welcher
s der-
Alle
Bahn
er im-
aber
legten
Weib-
um,
aus
Außer
abals-
ligate
ieffter
nach
tethen
Ihre
er an
ußer-
straße
maten
über
it ein
Wort-
über
den
über
rtern
Krise
mlos.

Da plötzlich senkten sich die Stöcke der Wuthschnaubenden, freundschaftlich schüttelten Beide sich die verben Hände und — lachten gemeinschaftlich und gehörig das „geprellte Stadtvoll“ aus. „Nerr han uns nurre g'schafft,“ sagte der Eine noch zum Ueberfluß.

— Plauen, 15. August. Zu der gestern Abend im „Gambrius“ stattgefundenen Versammlung von Mitgliedern und Gästen des hiesigen Vereins der Maschinensticker hatte sich eine größere Anzahl der Letzteren eingefunden. Der Vorsitzende begrüßte die Erschienenen und wies in längeren Worten auf die Bedeutung hin, welche die heutige Versammlung für sich hat und betonte das Verhältnis zwischen Arbeitslohn der Pachtsticker und hohen Pacht auf Maschinen, sprach sein Bedauern dahin aus, daß es ungerecht sei, solche hohe Pachte zu verlangen bei gedrückten Löhnen, und rechnete prozentual nach, daß die Besitzer von Maschinen nicht besser thun könnten, als einfach verpachten. Die sich hierauf anschließende Dabatte gab dem Gefagten ganz und voll recht und wurde der Entschluß gefaßt, für nächsten Donnerstag abermals eine Versammlung im „Gambrius“ abzuhalten, um nochmals über diesen für jeden Sticker wichtigen Punkt sprechen zu können. Die Norm des Pachtess wurde wie folgt aufgestellt: für 3fach $\frac{1}{4}$ 10 M., für 2fach $\frac{1}{4}$ 8 M., für 1fach $\frac{1}{4}$ 6—7 M. Es wird, da es sich wohl hier um eine wichtige Sache handelt, der Besuch der nächsten Versammlung vorausichtlich ein großer, und werden wir nicht ermangeln, an dieser Stelle das Resultat, welches zur Zufriedenheit aller Theilnehmenden ausfallen möge, zu berichten.

— Der Kirchenvorstand der Marien- und Katharinen-Kirchengemeinde zu Zwicau hat die künstlerische Oberleitung des beschlossenen Reparaturbaues der Marienkirche dem Director des germanischen Nationalmuseums in Nürnberg, Herrn Dr. Essenwein, übertragen. Da dieser jedoch nicht dauernd am Platze sein und demnach für die Einzelheiten der Ausführung nicht selbst sorgen kann, so hat der Kirchenvorstand den Theil der künstlerischen Aufgabe Herrn Dr. Essenwein's, welcher an Ort und Stelle gelöst werden muß, an Herrn Baurath Dr. Mothes in Leipzig übertragen. Es hat sich derselbe auch verpflichtet, seinen Wohnsitz nach Zwicau zu verlegen und daselbst während der ganzen Dauer seiner Thätigkeit beim Kirchenbau zu behalten. Die zum Bau erforderlichen Geldmittel beabsichtigt man zum Theil durch Anlagen, zum Theil durch eine auf den Credit der Kirchengemeinde aufzunehmende Anleihe aufzubringen. Die Dauer des Baues selbst ist auf ungefähr 10 Jahre angenommen.

— Ein allzu lebhafter Traum brachte dieser Tage einem Weber in Regschlau den Tod. Derselbe saß Abends fidel am Bierische, wobei von den bei der Feuerwehr im Gebrauche stehenden Rettungssprungtüchern die Rede gewesen war. Nachts träumte er davon, glaubte sich in einem brennenden Hause und sprang zum Fenster hinunter. An den Folgen der erlittenen Verletzungen ist der Mann vor einigen Tagen gestorben.

— Aus Herrnhut wird dem „Dresdn. Tgbl.“ geschrieben: Unter dem 10. August findet sich in Ihrem geschätzten Blatte eine Notiz, in welcher es heißt, daß in dem sonst so stillen Herrnhut große Aufregung wegen eines ermittelten Diebes herrsche, der als Nachtwächter dort angestellt gewesen sei. Diese Mittheilung ist insofern unrichtig, als der in Frage kommende Diebstahl nicht in der Commune oder Ort H., sondern auf dem in der benachbarten Flur Vertelsdorf gelegenen Bahnhof Herrnhut, und zwar von dem seit einer langen Reihe von Jahren dort als Bahnhofsnachtwächter angestellt gewesenen M. verübt wurde, welcher Einwohner und Hausbesitzer in Vertelsdorf ist. Im Interesse der hiesigen Wächter sei dieser Thatbestand hiermit als der Wahrheit gemäß constatirt.

Reserate

über die Sitzungen des Gemeinderaths zu Schönheide

a. vom 11. Juni 1884.

1) Von einer größeren Anzahl hiesiger Einwohner ist in einer an den Gemeinderath gerichteten Eingabe auf die geringe Breite, welche die dem hiesigen Ort als Bahnpoststraße dienende Eibenstock-Kuerbacher Chaussee in der Strecke von der Muldenüberbrückung bis zum bayerischen Hof besitzt und auf die große Steigung, welche auf gedachter Straße in der Nähe des Ungerischen Steinbruchs zu überwinden ist, anderweit aufmerksam gemacht und unter Darlegung der deshalb besonders zu Tage tretenden Uebelstände gebeten worden, auf Anbau eines Fußweges und Tieferlegung eines kurzen Straßentractes hinzuwirken.

Das Collegium erkannte zwar das Vorhandensein der für den gesammten Verkehr hiesigen Ortes in hohem Grade hinderlichen Mängel und die Nothwendigkeit, deren Beseitigung anzustreben, an, beschloß jedoch mit diesfälligen Schritten zur Zeit noch zu warten.

2) Die Vieserung des für die Straßenbeleuchtung erforderlichen Petroleum's wird auf die Zeit vom 15. Juni 1884 bis dahin 1885 Herrn Julius Rosenhauer, als Mindestfordernden, übertragen.

3) Von der Mittheilung des hiesigen Kaiserlichen Postamtes, daß an den Nachmittagen der Sonn- und Festtage mit Rücksicht auf die beschlossene Verlegung der Nachmittags Gottesdienste auf die Zeit von 1—2 Uhr der Postschalter in Zukunft von 2—4 Uhr geöffnet sein werde, wird Kenntniß genommen.

b. vom 25. Juni 1884.

1) Es wird Kenntniß genommen:

a. von dem dormaligen Stande des Johannegeorgensstädter Bergbegnügungsfonds, an welchem die hiesige Gemeinde mit 16 Actien theilhaftig ist.

b. von den Verhandlungen, welche wegen Herstellung einer Muldenüberbrückung in der Nähe des Bahnhof's Eibenstock zwischen den Theilnehmenden stattgefunden haben.

c. von dem gegenwärtigen Stande der die Herstellung einer directen Straßenverbindung zwischen Kuerbach und Schönheide betreffenden Angelegenheit.

2) Eine kürzlich hier stattgefundene Revision der Badewaren hat ergeben, daß einige der Bäcker auf den in ihren Verkaufslocalen aushängenden Anschlägen die Preise von nur fünf Pfundigen Broden verzeichnet haben, während die vorgeschriebenen Preise thatsächlich knapp sechs Pfund (bis zu 200 Gramm weniger) betragen, und nach den gemachten Wahrnehmungen diese Brode auch vom Publicum ungeachtet des Anschlages allgemein als sechs Pfundige Brode gehalten werden, da hier das Baden von fünf Pfundigen Broden nie üblich gewesen ist.

Um diesfälligen Irrthümern zu begegnen, wird beschloffen, Punkt 2 des Regulativs vom 25. August 1881 dahin zu ergänzen, daß auf der Oberfläche der Brode das Gewicht, welches die Brode in den verschiedenen Größen vertreten soll, so zu markiren ist, daß diese Bezeichnung nach dem Ausbäcken noch deutlich erkennbar ist. Ueberdies sollen zwei Waagen zur unentgeltlichen Benutzung Seiten des Publicums angeschafft und die eine davon im Rathhaus, die andere im Armenhaus aufgestellt werden.

3) Von dem durch das Gesetz vom 21. April 1884 eingeräumten Rechte der Ausschließung sämmtlicher Abgabepflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten soll Gebrauch gemacht und ein hierüber aufzustellendes Regulativ der Aufsichtsbörde zur Befähigung vorgelegt werden.

c. vom 23. Juli 1884.

1) Die von einer auswärtigen Gemeindebehörde eingegangene Anfrage, ob man hier beabsichtige, auf Grund der vom letzten Landtage dem königlichen Ministerium des Innern erteilten Ermächtigung um Verleihung des Rechts zur Regelung der Ortsverfassung für mittlere und kleinere Städte nachzusuchen, beschließt man dahin zu beantworten, daß zunächst noch abzuwartende Stellung zur Sache genommen werde.

2) Die Gemeinde Schönheidehammer hat gebeten, sich bezüglich der Krankerversicherung mit hiesigem Orte zu einem gemeinsamen Versicherungsbezirk vereinigen zu dürfen; das Gesuch wird genehmigt.

3) Zur Erhaltung von Vorschlägen darüber, wie einigen bei Abhaltung der hiesigen Jahrmärkte zu Tage getretenen Mängeln zweckmäßige Abhilfe verschafft werden könne, ingleichen zur weiteren Beaufsichtigung des MarktweSENS wird ein aus den Personen der Herren Unger, Möckel, Schmalz und Haupt bestehender Ausschuss gewählt.

4) Unter Kenntnißnahme einer Verfügung der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg bezüglich der gegen die Bodenverunreinigung zu treffenden Maßregeln wird die Bildung eines Ortsgesundheitsraths beschloffen, welchem zunächst die Ermittlung der in sanitärer Beziehung im hiesigen Orte vorhandenen Mängel obliegen soll. Zu Mitgliedern des Ortsgesundheitsraths werden aus dem Gemeinderath die Herren Dr. Benzel, Schulze und Haupt, aus der übrigen Einwohnerschaft die Herren Rentier C. G. Seibel und Baunternehmer Trommer gewählt.

5) Die Gesuche der Herren Eduard Gnächel und Robert Seidel hier um Ertheilung der Concession zur Aus-

übung der Gasthofs- bez. Schankwirtschaftsgerechtigkeit sollen bei der königl. Amtshauptmannschaft befristet werden.

6) Nimmt man Kenntniß von dem Beschlusse des Kirchenvorstandes, nach welchem in Zukunft der Gang der Kirchenuhr stets in Uebereinstimmung mit dem Gange der hiesigen Bahnhofsuhr gehalten werden soll. Das hiesige Postamt, welches sich bereits früher in dankenswerther Weise bereit erklärt hat, jederzeit die Befanntgabe der Bahnhofsuhrzeit zu vermitteln, ist nunmehr von dem Sachlande in Kenntniß zu setzen.

d. vom 13. August 1884.

In heutiger Sitzung wird zunächst Herr Kaufmann Robert Schurig an Stelle des ausgetretenen Herrn Kreybig neu in den Gemeinderath eingeführt. Sodann wird

1) von einer Einladung des hiesigen Turnclubs zu den aus Anlaß der Einweihung des Turnplatzes für Sonntag den 14. September 1884 geplanten Feiertaglichkeiten Kenntniß genommen und der Dank des Collegiums für die Einladung zu Protokoll erklärt.

2) Das Gesuch Carl Eduard Stodburger's (Webersberg) um Uebertragung der seinem Schwager Tischlerer erteilt gewesenen Concession zum Bierhanf wird zu befürworten beschloffen.

3) Ein Gesuch um miethweise Ueberlassung eines der Souverainräume des Rathhauses findet bedingungsweise Genehmigung.

4) Es war von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, wie unbillig es sei, die hier eingeführte Schanksteuer lediglich von denjenigen Personen zu erheben, die den Schankwirtschaftsbetrieb stehend betreiben, während diejenigen Mitglieder der Brauergesellschaft, die den Bierhanf vertriebsmäßig ausüben, und doch den Schankwirtschaften namhafte Konkurrenz machen, frei gelassen würden. Der Gemeinderath hat daraufhin beschloffen, die einzelnen Reibeschänker ebenfalls und zwar in der Weise zur Schanksteuer heranzuziehen, daß von einem ganzen Gebraude vier Mark und von einem halben Gebraude zwei Mark entrichtet werden sollten.

Auf dagegen erhobene Beschwerde hat die königliche Amtshauptmannschaft die Heranziehung der einzelnen Reibeschänker für unzulässig erklärt, da sich nach § 4 der Statuten der Brauergesellschaft als geschäftstreibende Person nicht der einzelne Reibeschänker, sondern die Genossenschaft darstelle.

Man beschließt nun, die Genossenschaft zur Schanksteuer heranzuziehen und setzt die letztere für das Jahr 1884 auf 30 M. fest.

5) Auf Antrag des Herrn Dr. Benzel wird bestimmt, daß von jetzt ab die Expedition der Sparcasse jeden Wochentag während einiger Nachmittagsstunden für den Verkehr geöffnet sein soll. Die Festsetzung der Stunden wird den Sparcassenbeamten überlassen.

Mehrere andere in vorerwähnten Sitzungen zur Berathung gelangte Gegenstände eignen sich nicht zur Veröffentlichung.

Bermischte Nachrichten.

— Gegen 33 bayerische Bierbrauer ist in Memmingen ein Prozeß wegen Bierverfälschung geführt worden. Dabei kam die fast rührende Thatsache an's Licht, daß jetzt sogar Verfälschungsmittel verfälscht werden. Das Urtheil lautet: 26 Angeklagte werden zu zwanzig Tagen bis drei Monaten Gefängniß und 200 bis 1000 M. Geldstrafe oder für je 10 M. 1 Tag Gefängniß, 2 Angeklagte zu je 180 M. Geldstrafe oder Gefängniß, 1 Angeklagter zu 5 Monaten Gefängniß, 2 Angeklagte zu 10 Tagen bez. 8 Monaten Gefängniß und 750 M. Geldstrafe, sowie zu den Kosten verurtheilt.

— Leitmeritz. Von dem hiesigen Kreisgericht sind die Brüder Karl und Franz Köhler, welche kürzlich, als Gendarm und Gerichtsdiener verkleidet, das vielbesprochene Raubattentat in der Schweizermühle bei Teplitz verübten, zu 18, bezw. 15 Jahren schweren Kerkers verurtheilt worden.

— Bestrafte Feigheit. Die Strandung eines Dampfers, welcher am vorletzten Sonntag die Mitglieder eines Männerchors von Frankfurt a. M. nach St. Goarshausen bringen sollte, hat auch die Aufhebung eines Verlobnisses zur Folge gehabt. Als das Schiff auffaß und die Insassen nur noch auf's Ertrinken warteten, rettete sich ein ängstlicher Jüngling schleunigst unter Zurücklassung seiner Zukünftigen in ein Boot. Derselbe hat ihm diese vorfichtige Handlung so übel genommen, daß sie ihm den Verlobungsring zurückgab.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des königlichen Finanzministeriums wird hiermit bekannt gemacht, daß das Betreten der Staatswaldungen des hiesigen Forstbezirks behufs des Einsammelns von Preiselbeeren vor dem 1. September

verboten ist. Ausgenommen hiervon sind die Reviere: Schönheide, Hundshübel, Hartmannsdorf und Bodau, auf denen das Sammeln bereits vom 24. August an gestattet wird.

Da diese Beschränkung der wohlgemeinten Absicht entspringt, dem Einsammeln unreifer Preiselbeeren vorzubeugen und daher lediglich im Interesse des Publikums erfolgt, so darf von der Einsicht der Bevölkerung erwartet werden, daß sie sich der getroffenen Bestimmung bereitwillig fügt und dem ausübenden Beamten keine Schwierigkeiten bereiten werde.

Königliche Oberforstmeisterei Eibenstock,

am 14. August 1884.

Rügn.

Ein Familienlogis

ist zu vermieten und vom 14. Novbr. d. J. an zu beziehen bei

Ambrosius Baumann.

Ein Aufpasmädchen

wird zu sofortigem Antritt gesucht bei

Hermann Richter, Eibenstock.

Bekanntmachung.

Wir machen hiermit bekannt, daß wir dem Tischlermstr. Gustav Colditz in Eibenstock die Vertretung unserer Parquetfabrikate entzogen haben.

Gleichzeitig bitten wir unsere verehrte Kundschaft, sich bei Bedarf direct an uns zu wenden und versichern beste, billige Ausführung.

Vereins-Parquetfabrik zu Dresden.

Joh. Lang.

H. Hansohn.

Eisenverhandt = Geschäft
A. M. Herbach, Chemnitz, Teichstr. 5.
Beste Qualität, billigste Preise.

Die Niederlage

der ächten Remmenpfennig'schen Hühneraugen-Pflästerchen, Preis pro Stück 10 Pfennige, in Schachteln zu 12 Stück

1 Mark, befindet sich in Eibenstock bei
E. Hannehorn.

Scheit-Holz.

Scheitholz wird gegen Cassé franco Chemnitz zu kaufen gesucht. Offerten unter K. 4343 bei Haasenstein & Vogler, Chemnitz, niederzuliegen.

Nächsten Donnerstag, von Vormittags 9 Uhr an Gerichtstag in Schönheide.

Holzversteigerung auf Tannenbergesthaler Forstrevier.

Dienstag, 26. August d. J.,
von Vorm. 1/2 10 Uhr an sollen

im Gasthose zu Kautenfranz

folgende auf den Kahlschlägen der Abth. 21, 22, 24, 27 und 65 und Einzelhölzer in den Abth. 4, 5, 8, 12 und 14 aufbereitete Hölzer, und zwar:

1403 weiche Stämme von 11-15 Ctm. Mittenstärke,			
1672 " " " 16-22 " " "			
50 " " " 23-29 " " "			
76 " Alöher " 13-15 " Oberstärke,			
319 " " " 16-22 " " "			
184 " " " 23-29 " " "			
32 " " " 30-37 " " "			3,5 Mtr. lang,
320 " Stangenkl. " 8-12 " " "			
183 " Alöher " 13-15 " " "			
563 " " " 16-22 " " "			
578 " " " 23-29 " " "			
97 " " " 30-36 " " "			4,0 Mtr. lang,
9 " " " 37-43 " " "			
1405 " Stangenkl. " 8-12 " " "			
244 " Alöher " 13-15 " " "			
886 " " " 16-22 " " "			
949 " " " 23-29 " " "			
137 " " " 30-36 " " "			4,5 Mtr. lang,
4 " " " 37-43 " " "			
643 " Stangenkl. " 8-12 " " "			
56 " Alöher " 27-44 " " "			5,0 Mtr. lang,
150 Raummeter weiche Brennscheite,			
55 " Brennküppel und			
35 " Aeste			

einzel und partienweise gegen sofortige Bezahlung in cashenmäßigen Münzsorten und unter den vor Beginn der Auction bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Creditüberreitungen sind unzulässig.

Wer die Hölzer vorher besehen will, hat sich an den mitunterzeichneten Revierverwalter zu wenden.

Königl. Forstrentamt Auerbach u. Königl. Revierverwaltung Tannenbergesthal,
am 13. August 1884.

Jacoby.

Bombach.

Holz-Auction.

Im Gasthose zu Blaenthal sollen

Montag, den 25. August ds. J.,
von Vormittags 9 Uhr an

folgende auf **Sosaer Staatsforstrevier** aufbereitete Nutz- und Brennholzer, und zwar:

297 Stück fichtene Stämme bis 19 Ctm. Mittenstärke,			
2 " " " von 20			
2 " buch. Alöher v. 17-18 Ctm. Oberst.			im Kahlschlage der Abth. 7 (Compassberg) und im Einz. i. d. Abth. 19 bis 24, 26 b. 31, 34, 36, 37, 39 b. 45, 47 b. 52 u. 56 bis 60,
11 " " " 25-36 " " "		3,5 Mtr. lang,	
954 " weiche " 13-15 " " "		u. 3,5 u. 4,0 M. lang,	
2417 " " " 16-22 " " "		3,5 4,0	
2238 " " " 23-55 " " "		3,5 u. 4,0 M. l.,	
1623 " Stangenkl. " 8-12 " " "		3,5 u. 4,0 M. lang,	
13 Raummeter buchene Brennweite,			
288 " weiche			
155 " Brennküppel,			
5 " buchene Aeste und			
71 " weiche			

einzel und partienweise

gegen sofortige Bezahlung

und unter den vor Beginn der Auction bekannt zu machenden weiteren Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Ueberreitungen der bewilligten Credite sind unzulässig.

Wer die zu versteigernden Hölzer vorher besehen will, hat sich an den mitunterzeichneten Revierverwalter zu wenden.

Königl. Forstrentamt Eibenstock u. Königl. Forstrevierverwaltung Sosa,
Geizler. am 14. August 1884. Höpfner.

Bürger-Sterbverein Eibenstock. Hauptversammlung

den 21. Septbr. d. J., Nachm. 1/3 Uhr im Vereinslocal.

Tagesordnung:

1) Vortrag der Jahresrechnung auf 1883.

2) Wahl von 9 Ausschussmitgliedern.

3) Allgemeine Berathung.

Pünktliches und zahlreiches Erscheinen der Mitglieder ist nöthig.

Ambrosius Herrmann Baumann,
Vorsteher.

DANK.

Für die vielen Beweise der Liebe und Theilnahme bei dem Tode und Begräbnisse unserer innig geliebten, unvergesslichen Gattin, Mutter, Tochter, Schwester und Schwägerin

Frau Antonie Gerischer
geb. Zeuner

sowie für den reichen Schmuck, Gesang und die Trauermusik sagen wir hiermit allen Freunden, Bekannten und werthen Kunden herzlichsten Dank.

Eibenstock und Schneeberg, am 15. August 1884.

Die trauernden Hinterlassenen.

Sopha's

m. Federst. u. Halbwooll-Bezug, M. 33,

Matrassen

mit Dreilbezug, M. 20, empfiehlt das Möbelmagazin von

G. A. Bischoffberger,
Eibenstock.

Für 2fach 1/2 Sell. Maschine wird ein geübter und solider

Sticker

gesucht. Zu erst. in der Exped. d. Bl.

Sofort wird gesucht ein zuverlässiger

geübter Sticker

nebst Anspazmädchen.

Seldel, Rothenkirchen.

Meine noch fast neuen Möbel

u. s. w. stehen billig zum Verkauf.

Dr. Froelich.

Auction.

Sente, morgen u. übermorgen Fortsetzung der Versteigerung der **Kreyssig & Klötzer'schen** Konkursmasse in Schönheide.
Rechtsanw. Müller.

Schützenhaus.

Freitag, den 22. August 1884, Abends 8 Uhr:

Grosses Elite-Concert

des Solo-Quartetts v. Dresdner Residenz-Theater,

Herrn Hearle, Meyer, Virusch, Müller und Kapellmeister Verkentshin.

Humor. u. seriense Gesangsvorträge, Couplets etc.

Entrée 50 Pfg.

Billets, à 40 Pfg., sind vorher bei Unterzeichnetem zu haben.

Ich bitte, mein Bestreben, mit diesem Concert einen ganz vorzüglichen Kunstgenuss zu bieten, durch zahlreichen Besuch gütigst zu unterstützen.

Hochachtungsvoll
G. Becher.

Kinderwagen,

Puppenwagen, Waschkörbe, Reisekörbe, Laukörbe, Holzkörbe, Tragkörbe, Kartoffelkörbe, Handkörbe sind stets vorrätzig. Bestellungen und Reparaturen werden gut und billig ausgeführt bei

Herrn Weiss, Korbm.,

Eibenstock,

wohnhaft im früher Seifensieder Tröger'schen Hause.

Oesterreichische Banknoten 1 Mark 68,00 Pf.

Frische Sendung Magdeburger Speise-Kartoffeln

ist wieder eingetroffen.

Nich. Strobel, Schützenstr.

Flüssigen Crystalleim

zur directen Anwendung in kaltem Zustande zum Ritten von Porzellan, Glas, Holz, Papier, Wappe u. s. w., unentbehrlich für Comptoirs u. Haushaltungen, empfiehlt

E. Hannebohn.

Druck und Verlag von E. Hannebohn in Eibenstock.

Tüchtige Platz-Agenten

werden in allen Ortschaften für den Vertrieb der i. deutsch. Reich geest. gestatteten Staats- u. Prämien-Anlehens-Loose auf Theilzahlung, gegen sehr lohnende Provision event. fixen Gehalt angestellt. Offerten sind zu richten an das Bankhaus Max Grünwald, Frankfurt a. M.

Fahrplan

der Chemnitz-Aue-Adorfer Eisenbahn.

Von Chemnitz nach Adorf.				
	Früh	Früh	Vorm.	Nachm.
Chemnitz	4,40	9,15	2,14	7,0
Durcharbtsbf.	5,33	10,13	3,15	7,56
Wönitz	6,14	10,54	4,10	8,39
Schönd.	6,27	11,7	4,23	8,52
Kue (Ankunft)	6,46	11,27	4,43	9,12
Kue (Abfahrt)	3,20	6,53	11,35	4,57
Wolfsgrün	4,6	7,37	12,8	5,28
Eibenstock	4,23	7,53	12,22	5,41
Schönheide	4,34	8,5	12,31	5,50
Kautenfranz	4,59	8,30	12,50	6,8
Jägersgrün	5,11	8,41	1,1	6,18
Schöned.	5,57	9,21	1,44	6,55
Wota	6,11	9,34	1,59	7,9
Marinestr.	6,40	10,0	2,28	7,35
Adorf	6,49	10,9	2,37	7,44

Von Adorf nach Chemnitz.

	Früh	Früh	Vorm.	Nachm.
Adorf	4,40	8,3	1,22	6,20
Marinestr.	4,56	8,21	1,38	6,36
Wota	5,26	8,51	2,5	7,6
Schöned.	5,52	9,19	2,30	7,31
Jägersgrün	6,30	9,58	3,8	8,7
Kautenfranz	6,37	10,5	3,15	8,14
Schönheide	7,0	10,29	3,39	8,35
Eibenstock	7,11	10,40	3,50	8,45
Wolfsgrün	7,22	10,51	4,1	8,55
Kue (Ankunft)	7,56	11,25	4,35	9,25
Kue (Abfahrt)	5,33	8,20	11,40	5,5
Wönitz	5,55	8,51	12,1	5,27
Schönd.	6,13	9,14	12,19	5,45
Durcharbtsbf.	6,57	10,9	1,3	6,28
Chemnitz	7,44	11,12	1,49	7,19

Omnibus-Fahrplan.

Abfahrt von der Kaiserl. Postanstalt:				
Früh	6 Uhr 45 M.	nach Chemnitz u. Adorf.		
	10	5	nach Chemnitz.	
Mittags	11	50	nach Adorf.	
Nachm.	3	15	nach Chemnitz.	
	5	10	nach Adorf.	
Abends	8	-	nach resp. Chemn.	